

Satzung des Vereins Rommys Tatzenteam e.V. § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr 1.

Der Verein führt den Namen Rommys Tatzenteam (e. V.). Er hat seinen Hauptsitz in 24980 Schafflund. 2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf Deutschland und alle europäischen Länder. 3. Der Verein strebt den Eintrag in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes an und wird dann den Zusatz „e. V.“ tragen. 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr der Vereinsgründung ist als Rumpffjahr zu betrachten und endet mit Ablauf des 31.12.2014. § 2 – Zweck und Aufgaben des Vereins Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne §52, des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung in seiner jeweils gültigen Fassung. • Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens in Deutschland und den angrenzenden europäischen Ländern. • Schutz der Tiere vor Leid, Hunger, Tierquälerei, Misshandlung und Missbrauch. • In Not geratene Tiere in Hände zu vermitteln, die eine artgerechte Haltung und gewissenhafte Betreuung erkennen lassen. • Einen bestehenden Gnadenhof bzw. Tierschutzorganisationen, die einen Gnadenhof oder ein Tierheim errichten wollen, zu unterstützen. • Hilfestellung bei der Vermittlung von ausländischen und inländischen Tieren ins In- und Ausland. • Aufklärung über Tierschutzprobleme. • Einrichtung und Betreuung von Pflegestellen zur Aufnahme von Tieren. • Durchführung von Spendenaktionen und Sammlungen, deren Erträge für Zwecke des Tierschutzes verwendet werden. • Unterstützung von projektbezogenen Kastrationen, Registrierungen und Impfungen. • Kinder- und Jugendarbeit auf dem Gebiet Tierschutz. • Die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für die Tiere aus ausgesuchten Projekten. • Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke durch die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen bzw. Organisationen. • Der Verein Rommys Tatzenteam e.V. ist konfessionell, politisch und weltanschaulich neutral. • Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz von Haustieren sondern auch auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt. § 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. 2. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist, soweit er für die steuerliche Behandlung von Bedeutung sein kann, vor der Anmeldung beim Registergericht, dem zuständigen Finanzamt zur Abstimmung vorzulegen. 3. Alle Mitglieder und Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen für den Verein, die vorab vom Vorstand genehmigt wurden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden 4. Ersatz von Aufwendungen: Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Mittel, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstehen. Hierzu gehören insbesondere Reise-, Fahrtkosten, Telefonkosten sowie Futterkosten und Tierarzkosten für die Tiere vom Verein. Über die Bewilligung entscheidet der gesetzliche Vorstand im Voraus. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom gesetzlichen Vorstand können Pauschalen festgelegt werden. Die Höhe des Betrages wird jährlich bei der Hauptversammlung neu festgelegt. §4 – Mitgliedschaft 1. Mitglied des Vereines kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird zunächst temporär wirksam nach Eingang des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Mitgliedsantrages beim Vorstand. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand im Zuge der dem Antrag folgenden Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden. Der Mitgliedsbeitrag wird erst nach Beschlussfassung fällig. 2. Die Mitglieder sind verpflichtet mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereines (§2 der Satzung) zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliederbeitrags verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsmodalitäten regelt die Gebührenordnung. 3. Die Mitgliedschaft endet: durch freiwilligen Austritt, der jeweils zum Ende eines jeden Monats schriftlich an den Vorstand erklärt werden muss. Eine Beitragsrückerstattung ist nicht vorgesehen. Die Erklärung muss am letzten Tag des Monats bis 23:59 Uhr eingegangen sein. Die Nachweispflicht liegt bei dem Mitglied. durch Ausschluss aus dem Verein, näheres dazu regelt Punkt 4 mit dem Tod des Mitglieds. 4. Mitgliederausschluss: • wenn es mit der

Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, im Rückstand ist. • Ist eine Zustellung nicht möglich, kann das Mitglied zum Ende des Jahres ausgeschlossen werden. • wenn es dem Vereinszweck, dem Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein, deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet. • Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Betroffenen. • Die Entscheidung des Vorstands ist schriftlich zu begründen und unanfechtbar. §5 - Mitgliedsbeiträge Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsmodalitäten regelt die Gebührenordnung. §6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder 1. Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist zulässig, jedoch kann maximal nur 1 Stimmrecht übertragen werden. 2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Personalien, sowie Änderungen der Bankverbindung dem Vorstand zeitnah, innerhalb von 14 Tagen, mitzuteilen. Unkosten die dem Verein durch Versäumnis entstehen, sind durch das Mitglied zu tragen. §7 - Vereinsorgane Die Organe des Vereins sind: • der Vorstand • die Mitgliederversammlung • die Kassenprüfer • bis zu 5 Beisitzer §8 - Vorstand Der Vorstand besteht aus: • dem/der 1. Vorsitzenden • dem/der 2. Vorsitzenden • dem/der Kassenwart/in • dem/der Schriftführer/in • dem/der Beisitzer/in (bis zu 5 Beisitzer) 1. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. 2. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Über den Verlauf und die Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird binnen 7 Tagen den übrigen Mitgliedern zur Einsicht übersandt. 3. Neben den Vorstandsmitgliedern sind zu jeder Vorstandssitzung bis zu drei Vereinsmitglieder berechtigt an der Sitzung teilzunehmen. Die Teilnehmer haben das Recht sich aktiv an den Diskussionen zu beteiligen, besitzen jedoch kein Stimmrecht bei der Beschlussfassung. §9 - Beschlussfassung und Aufgabenbereich des Vorstands 1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen oder in Kenntnis gesetzt sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Einer Vorstands-sitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen. 2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten: • Vorbereitung der Mitgliederversammlung • Einberufung und Leitung ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen • Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung • Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme bei Auflösung des Vereins • Alle Geschäfte des täglichen Betriebs und der normalen Verwaltung • Aufnahme und Austritt von Vereinsmitgliedern 3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der/ die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach innen und nach außen jeweils auch alleine. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils nur gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden. Entscheidungen müssen mit mindestens einfacher Stimmenmehrheit erfolgen. 4. Einer der Vorsitzenden des Vorstands leitet die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen. 5. Über Ausgaben die 300,00 Euro übersteigen entscheidet der Vorstand jeweils gemeinsam mit einfacher Mehrheit. 6. Über die Aufnahme eines oder mehrerer Tiere entscheidet der 1. und/oder der 2. Vorsitzende, sofern innerhalb des Vorstands kein anders lautender Beschluss gefasst wurde. §10 - Mitgliederversammlung 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich als Jahreshauptversammlung vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen durch Bekanntgabe auf der vereins-eigenen Web-Seite im Internet und/oder per Mail einzuberufen. Sie ist als außerordentliche Mitgliederversammlung auch einzuberufen, wenn mindestens 25% der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagungsordnung, der Tagungsorts und der Tagungszeit. 2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: • Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes • Bericht der Kassenprüfer • Entlastung des Vorstands • Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins • Wahl des Vorstandes • Beschlussfassung über Änderungen der Gebührenordnung • Wahl der Kassenprüfer • Beschlussfassung zu Anträgen • Sonstiges 3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrags. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden

nicht mitgezählt. 4. Die Stimmabgabe bei der Mitgliederversammlung erfolgt geheim durch Stimmzettel. 5. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4, bei Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der gültig abstimrenden Mitglieder erforderlich. Gültige Beschlüsse können nur zur jeweiligen Tagesordnung gefasst werden. 6. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. 7. Die Wahl des Vorstands ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiters durchzuführen. Für alle Wahlen gilt, dass wählbar nur volljährige Vereinsmitglieder sind. Wahlberechtigt sind nur volljährige Mitglieder. 8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und bezieht sich ausschließlich auf die Mitglieder des Vereins. Abweichungen hiervon sind nach Maßgabe des Vorstandes zulässig. 9. Zur Unterstützung des Vorstandes, kann dieser sich einen Beirat bestellen; er hat ausschließlich beratende Funktion. 10. Der Beirat soll aus höchstens 5 Personen bestehen. §11 - Anträge an die Mitgliederversammlung 1. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung behandelt, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellt Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Er muss es, wenn der Antrag die Unterstützung von mindestens der Hälfte der anwesenden Vereinsmitglieder hat. 2. Anträge auf Satzungsänderung, die nicht im Einladungsschreiben bekannt gemacht worden sind, dürfen nicht in der Mitgliederversammlung behandelt werden. § 12 - Kassenprüfung Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird vierteljährlich durch zwei oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer haben das Recht auf unangemeldete Prüfung. Über den Ausgang der Prüfung berichten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung in Form eines Kassenprüfungsberichts, welcher schriftlich dem Protokoll beizulegen ist. §13 - Auflösung des Vereins Bei der Auflösung des Vereins, oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an Deutscher Tierschutzbund e.V. Bundesgeschäftsstelle Baumschulallee 15 53115 Bonn Registergericht Amtsgericht Bonn Reg.Nr. VR 3836 Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige tierschützerische Zwecke zu verwenden. Über die Auflösung des Vereins beschließen endgültig die Mitglieder. Hierzu ist die Zustimmung mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. §14 - Redaktionelle Änderungen Der Vorstand wird ermächtigt an dieser Satzung evtl. notwendig werdende Änderungen vorzunehmen, wenn dieses aufgrund einer Beanstandung des Finanzamtes oder des Registergerichtes erforderlich ist. Schafflund, den 01. März 2014 Geändert am 07.06.2014